

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 27. März 1958	Nr. 9
------	-------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
24. 3. 58	<b>Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes</b> .....	141
14. 3. 58	Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes .....	142
21. 3. 58	Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958 .....	143
15. 3. 58	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Tara-Ordnung .....	146
24. 3. 58	Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes im Bergbau .....	147
21. 3. 58	Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten .....	148
18. 3. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes .....	154
18. 3. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes .....	154
19. 3. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum badischen Landesgesetz über die Aufbringung von Mitteln zur Reblausbekämpfung .....	155
20. 3. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 14 Abs. 2 und § 17 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen .....	155
21. 3. 58	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	156

### Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes.

Vom 24. März 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. § 11 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. als Altspargesetz

das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altspargesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) geänderten Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zu § 4 Absatz 4 des Altspargesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438);“.

2. § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung muß bis zum 31. Dezember 1958 bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt eingegangen sein.“

3. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist des Absatzes 2 Satz 1 gilt als gewahrt, wenn der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1958 den Anspruch bei einem nach Absatz 1 unzuständigen Zentralanmeldeamt angemeldet oder durch Klage vor der Restitutionskammer eines unzuständigen Landgerichts geltend gemacht hat.“

4. § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Klage muß bis zum 31. Dezember 1958 erhoben werden.“

5. § 28 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Absatz 2 Satz 2 ist zu gewähren, wenn die Verhandlungen über eine gütliche Einigung bis zum 31. Dezember 1958 noch nicht abgeschlossen sind.“

6. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1958 angemeldet worden, so gilt diese Anmeldung als fristgemäße

Anmeldung nach diesem Gesetz; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1958 erfolgt ist. Das Entschädigungsorgan hat die Sache auf Antrag über das zuständige Zentralanmeldeamt an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu verweisen.

(2) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften ein Anspruch, der sich seiner Natur nach als ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch darstellt (§§ 1, 3), nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1958 angemeldet worden, so gilt die Klagefrist als gewahrt; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1958 erfolgt ist."

7. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge können bis zum 31. Dezember 1958 bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (Bundesvermögens- und Bauabteilung) gestellt werden, es sei denn, daß die Antragsfrist nachweisbar ohne Verschulden versäumt ist und der Antrag unverzüglich nachgeholt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 24. März 1958.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

**Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung  
über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung  
und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes.**

Vom 14. März 1958.

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1956 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) und Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1958.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank